– Entwurf –
Aufstufung

VEREINBARUNG

zwischen

dem/der (bisheriger Baulastträger der umzustufenden Straße)	Freistaat Bayern
vertreten durch	Regierung von Oberbayern
diese(r) vertreten gemäß Vollmacht vom	StBA Rosenheim
durch	Bereichsleiter Straßenbau
vorbehaltlich der Genehmigung durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

und

dem/der (künftiger Baulastträger der umzustufenden Straße)	Landkreis Ebersberg
vertreten durch	
diese(r) vertreten gemäß Vollmacht vom	Landrat Niedergesäß
durch	
vorbehaltlich der Genehmigung durch	Kreisausschuss des Landkreises
über die Aufstufung-/ ~~Abstufung~~ der/~~des~~	Teilstrecke der EBE 13
zur/~~zum~~	St 2351

§1

(Kurze Angabe des Anlasses der Umstufung, z.B.: Änderung der Verkehrsbedeutung der Straße nach Herstellung einer Ortsumgehung oder einer Ersatzstraße)

Aufstufung der Kreisstraße zur Staatsstraße entsprechend ihrer Bedeutung im Verkehrsnetz.
Dient jetzt dem überörtlichen Verkehr

§ 2

(Entfällt, wenn der bisherige und der neue Baulastträger keine Gebietskörperschaften sind)

Die Vertragsteile sind sich einig, dass die / ~~der~~ EBE 13
in der Teilstrecke von.....(Abschnitt)..120..(Station)..0,000..
bis.....(Abschnitt)..160..(Station)..1,109...
zur/~~zum~~.....St 2351.....
in der Straßenbaulast ~~der~~/des.....Freistaats Bayern.....aufgestuft / ~~abgestuft~~ wird.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum ~~der~~/des .....Landkreises Ebersberg.....
an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen auf.....den Freistaat Bayern..... über (Art. 11Abs. 4 BayStrWG).
Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG).
Der/~~Die~~ (bisheriger Träger der Straßenbaulast).....Landkreis Ebersberg.....
übergibt dem/der (neuer Träger der Straßenbaulast).....Freistaat Bayern.....
die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen.

§ 3

Die Abstufung wird mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wirksam.

§ 4

Den Vertragstellen ist bekannt, dass die Straßenaufsichtsbehörde, das ist die/~~das~~.....
.....berechtigt ist, gegen die ~~Aufstufung~~ / Abstufung binnen zwei Monaten seit Eingang ~~der Anzeige~~
der Aufstufung / Abstufung Erinnerung zu erheben. Der/~~Die~~ (*bisheriger Träger ~~der Straßenbaulast~~*).....
.....wird die ~~Aufstufung/Abstufung~~ durch Vorlage dieser Vereinbarung
bei (*Straßenaufsichtsbehörde*)..... anzeigen.
Wird eine Erinnerung ~~nicht erhoben, so~~ wird der/~~die~~ (*neuer Träger der Straßenbaulast*).....
.....die ~~Aufstufung~~ / Abstufung mit Wirkung von dem in § 3 genannten Zeitpunkt verfügen.

(gilt nur für Kreisstraßen und Gemeindestraßen)

§ 5

Die zu übernehmende Straße ist dem/der (neuer Träger der Straßenbaulast)..... Freistaat Bayern.....
.....in allen Teilen bekannt. Auf eine gemeinsame Begehung und förmliche Übergabe wird verzichtet.

§ 6

Die aufzustufende / ~~abzustufende~~ Straße befindet sich in einem der ~~bisherigen~~ / künftigen Straßenklasse genügendem Ausbauzustand.

§ 7

Der/Die (neuer Träger der Straßenbaulast)..... Freistaat Bayern.....
lässt die aufzustufende / ~~abzustufende~~ Straße vermessen und abmarken. Soweit die Vermessung und die Abmarkung zur Durchführung rückständigen Grunderwerbs erforderlich sind, hat der bisherige Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG); im Übrigen fallen sie dem neuen Baulastträger zur Last (Art. 12 Abs. 2 BayStrWG).

Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift
_____	_____

Anlagen

..... Beschlüsse der kommunalen Beschlußorgane (Kreistag,- Ausschuss, Gemeinderat, beschließender Ausschuss)